

Vereinbarung über die Umwandlung von Entgelt in Versicherungsschutz

Zwischen _____
(Arbeitgeber, Firmensatz-Nr.)

und Herrn/Frau _____
(Arbeitnehmer)

wird in Abänderung des Arbeits-/Anstellungs-/Dienstvertrages Folgendes vereinbart:

Entgeltumwandlung

Die Bruttobezüge des Arbeitnehmers werden für die Dauer des Arbeitsverhältnisses in folgender Höhe gemindert:

Umwandlungsbetrag _____ EUR

darin enthaltene vermögenswirksame Leistungen in Höhe von _____ EUR

darin enthalten Sonderbezüge (Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie/
Weihnachtsgeld, o. ä.) _____ EUR

Umwandlung erfolgt monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

erstmals im Monat _____

Die Beträge werden in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne von § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG als beitragsorientierte Leistungszusage gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG umgewandelt. Sämtliche Bestimmungen und bestehende Rechte aus einer ggfs. zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Zusage auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Arbeitgeberzuschuss

Zusätzlich zu dem oben genannten Umwandlungsbetrag wird ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von ____ % des laufenden Umwandlungsbetrages gezahlt.

monatlicher Arbeitgeberzuschuss _____ EUR

Seit dem 01.01.2019 ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich an der Entgeltumwandlung seiner Mitarbeiter mit einem sofort unverfallbaren Zuschuss in Höhe von mind. 15 % des Umwandlungsbetrages zu beteiligen, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart. Sollte die Ersparnis weniger als 15 % betragen, dann ist die Zuschusspflicht des Arbeitgebers auf die tatsächliche Höhe beschränkt. In Tarifverträgen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Prüfungspflicht obliegt dem Arbeitgeber.

Beibehaltung des ungekürzten Arbeitsentgelts als Bemessungsgrundlage

Bei Gehaltserhöhungen und bei der Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen wie Weihnachtsgratifikation, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge u. ä. bleiben die ungeminderten Gesamtbezüge maßgebend. Der Arbeitnehmer ist darüber aufgeklärt worden, dass aus einer eventuellen Minderung des beitragspflichtigen Entgelts in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und/ oder Arbeitslosenversicherung in Folge dieser Entgeltumwandlungsvereinbarung und einer daraus eventuell resultierenden Leistungsminderung keinerlei Verpflichtungen für den Arbeitgeber entstehen können.

Wachstum

Die Umwandlungsbeträge und die an den Versicherer zu entrichtenden Beiträge werden jeweils im Monat des ursprünglichen Beginns der Direktversicherung

- um jährlich ____ % erhöht, höchstens jedoch auf den Förderhöchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG
- jährlich im gleichen Verhältnis wie die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, höchstens jedoch auf den Förderhöchstbetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG erhöht

Der Arbeitnehmer hat jedoch das Recht, zukünftige Erhöhungen teilweise oder vollständig zu unterlassen.

Beitragszahlung

Die Direktversicherung wird vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des Arbeitnehmers bei der Sparkassen-Versicherung Sachsen Lebensversicherung AG, Dresden, abgeschlossen. Der Umfang der Versicherungsleistungen ist aus der Durchschrift des Versicherungsscheines und den Versicherungsbedingungen ersichtlich, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Erhalt unverzüglich zuleiten wird.

Während der Beitragszahlungsdauer der Versicherung wird der Arbeitgeber die Versicherungsbeiträge in der vereinbarten Höhe solange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist. Während entgeltloser Beschäftigungszeiten (z. B. während eines Erziehungsurlaubs oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall) bzw. längeren Fehlzeiten, die zu einer Entgeltkürzung führen, durch die der Beitrag nicht mehr durch ein gegenüberstehendes Entgelt gedeckt ist, ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes hat der Mitarbeiter in diesen Fällen das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen gemäß § 1a Abs. 4 BetrAVG fortzusetzen; nimmt der Mitarbeiter dieses Recht nicht wahr, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt, soweit dies nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen möglich ist. Ist eine Beitragsfreistellung bedingungsgemäß nicht möglich und Sie möchten die Versicherung auch nicht mit eigenen Beiträgen fortsetzen, dann wird der Rückkaufswert ausgezahlt, sofern dies nach § 3 BetrAVG arbeitsrechtlich zulässig ist, und die Versicherung erlischt.

Abtretung/Verpfändung/Forderungsübergang

Das Recht zur Abtretung von Forderungen, Ansprüchen und Rechten aus der Versicherung sowie deren Beleihung oder Verpfändung durch den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Vorzeitiges Ausscheiden

Der Arbeitgeber erklärt bereits heute, dass er im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers von der sog. Versicherungsvertraglichen Lösung im Sinne des § 2 Abs. 2 BetrAVG Gebrauch macht und die Versicherung auf den Arbeitnehmer übertragen wird. Der Arbeitnehmer hat dann das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen, auf einen neuen Arbeitgeber gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 BetrAVG zu übertragen oder beitragsfrei zu stellen, soweit dies nach den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen möglich ist. Für den ausgeschiedenen Arbeitnehmer gelten die Verfügungsbeschränkungen nach § 2 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BetrAVG.

Der Arbeitnehmer ist darüber aufgeklärt worden, dass die umgewandelten Entgeltbeträge (Beiträge zur Direktversicherung) zunächst zur Deckung der Abschlusskosten verbraucht werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis in den ersten Jahren nach Abschluss der Direktversicherung kann daher bei Übertragung (§ 2 Abs. 2 BetrAVG)/Abfindung (§ 3 BetrAVG) der Versicherung deren Übertragungswert/Abfindungswert geringer als die bis zum Ausscheiden umgewandelten Entgeltbeträge ausfallen oder nicht vorhanden sein. Bei einer Berufsunfähigkeitsabsicherung ist wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen auch zu späteren Zeitpunkten nur ein geringer oder kein Übertragungswert/Abfindungswert vorhanden.

Anpassung der Versorgungsleistungen

Sämtliche Überschussanteile werden zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Hierdurch gilt die Anpassungsverpflichtung gemäß § 16 Abs. 5 BetrAVG als erfüllt.

Rückabwicklung

Kommt die Versicherung nicht zu Stande, wird dem Arbeitnehmer der einbehaltene Betrag unverzüglich mit der folgenden Gehaltszahlung in der Weise ausgezahlt, als wenn es diese Vereinbarung zur Entgeltumwandlung nicht gegeben hätte.

Steuerliche Behandlung

Nach den derzeit geltenden steuerrechtlichen Regelungen sind erst die späteren Versorgungsleistungen einkommensteuerpflichtig. Steuerrechtliche und sozialversicherungsbeitragsrechtliche Änderungen in der Zukunft gehen nicht zu Lasten des Arbeitgebers.

Widerrufsrecht:

Der Arbeitnehmer hat das Recht, die Entgeltumwandlungsvereinbarung und damit den Abschluss der Versicherung bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Aushändigung des Versicherungsscheins ohne Angabe von Gründen in Textform zu widerrufen. Hierzu genügt das rechtzeitige Absenden. Der Widerruf ist an den Arbeitgeber zu richten; dieser hat ihn unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig so wesentlich ändern, dass den Parteien die Aufrechterhaltung dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, so werden die Vertragspartner diese Vereinbarung den veränderten Verhältnissen anpassen. Falls keine einvernehmliche Änderung erreicht wird, kann diese Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. In diesem Fall wird die Direktversicherung beitragsfrei gestellt.

Datum

Unterschrift Arbeitgeber – Versicherungsnehmer –

Unterschrift Arbeitnehmer – versicherte Person – bzw. gesetzlicher Vertreter
